

6/SN-208/ME



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 10. April 1986
GZ. 253/85 B/M

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

93
14.4.86
Sudlo
Dr. Esterer

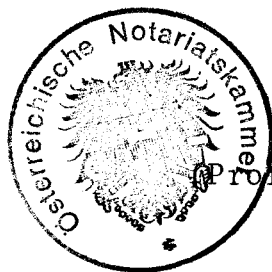
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
von Mustern (Musterschutzgesetz 1986-MuSchG)
Z1. 91.100/4

Im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums für Handel,
Gewerbe und Industrie vom 22. Oktober 85 übersendet die
Österreichische Notariatskammer 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 9. April 1986
GZ. 253/85 M

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986-MuSchG)
Zl. 91.100/4-GR/85

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung eines Entwurfes zu einem Musterschutzgesetz 1986 und begrüßt grundsätzlich die in diesem Entwurf vorgesehene Anpassung des Musterschutzrechtes an die Bestimmungen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes. Die hiedurch angestrebte Vereinheitlichung des Rechtes des gewerblichen Rechtsschutzes und die vorgesehene Zentralisierung der Verfahren beim Österreichischen Patentamt läßt eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis erwarten. Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit der Entgegennahme von Musteranmeldungen bei den zuständigen Handelskammern wird als Beitrag zur Erleichterung des Zuganges zum Recht ebenso begrüßt.

Die durch den Entwurf angestrebte Verbesserung des Rechtsschutzes muß nach Ansicht der unterfertigten Notariatskammer jedoch verstärkt abgesichert werden durch Überlegungen, wie im Hinblick auf die materiell-rechtlichen, insbesondere dinglichen Wirkungen der Eintragungen im Musterregister die Rechte der Betroffenen in einer möglichst hoher Rechtssicherheit dienenden Weise abgesichert werden können. In diesem Zusammenhang darf auf die unten folgende Stellungnahme zu den §§ 18 - 22 des Entwurfes verwiesen werden.

- 2 -

Im einzelnen erlaubt sich die unterfertigte Notariatskammer zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes auszuführen:

§ 4 (3):

Bemerkenswert ist, daß das Vorbenutzerrecht, das ist das Recht des gutgläubigen Benützers eines mit dem geschützten Muster übereinstimmenden oder verwechselbar ähnlichen gewerblichen Erzeugnisses nur gemeinsam mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden kann. Es wäre wenigstens für den Fall einer Betriebsaufgabe vorzusehen, daß das Vorbenutzerrecht auch losgelöst vom Betrieb veräußert werden kann.

§ 10:

Das Rechtsverhältnis mehrerer Musterinhaber soll sich nach Bürgerlichem Recht bestimmen. Das Recht, die Benützung des Musters Dritten zu gestatten, soll im Zweifel nur der Gesamtheit der Inhaber zustehen. Diese Bestimmung ist wohl dem § 27 PatG nachgebildet, schafft jedoch auch auf dem Gebiet des Musterschutzes Rechtsunsicherheit, weshalb hier eine klare Regelung dieses Rechtes vorzuziehen wäre.

§§ 18 - 22:

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters soll der Anmelder das Recht der Priorität erlangen. Der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität soll auch ins Musterregister eingetragen werden. Im Hinblick darauf, daß das Musterrecht, das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Musterrechten mit der Eintragung in das Musterregister erfolgen und gegen Dritte wirksam werden sollte, Musteranmeldungen aber nicht nur beim Patentamt sondern auch bei den zuständigen Handelskammern möglich sind, wäre eine Regelung über den Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung oder Ein-

- 3 -

- 3 -

tragungsanträge empfehlenswert, wie sie etwa im Grundbuchsrecht gegeben sind. Auch bei Rechten an Mustern kann dem Zuvorkommen entscheidend materiellrechtliche, aber auch verfahrensrechtliche Bedeutung zukommen, zumal sich der Gesetzesentwurf für das Eintragungsprinzip entscheidet, d.h., der derivative Erwerb von Musterrechten und der Erwerb dinglicher Rechte daran erfolgt durch die Eintragung in das Musterregister und wird hiedurch gegen Dritte wirksam.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß mit dem Eintragungsantrag die Urkunde, die Eintragungsgrundlage sein soll, vorzulegen ist. Ist sie keine öffentliche Urkunde, müsse sie mit "ordnungsgemäß" beglaubigter Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Der Begriff "ordnungsgemäß" läßt nicht erkennen, ob es sich hiebei um eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung handeln muß und gibt durchaus zu Zweifeln Anlaß, weshalb empfohlen werden muß, den Begriff "ordnungsgemäß" durch "gerichtlich oder notariell beglaubigt" zu ersetzen. Die Bemerkungen zum Entwurf erklären zwar, daß von den Rechtsverkehr erschwerenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit abgesehen werden soll, aus diesem Grunde sei auch auf das Erfordernis einer Aufsandungserklärung verzichtet worden. Auf eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung kann jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die weitreichenden Folgen der Eintragung im Musterregister keinesfalls verzichtet werden.

§ 28 (2):

Eine Beschwerde soll wegen Formgebrehen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist. Nach Absatz 1. dieser Bestimmung sollen rechtzeitig eingebrachte Beschwerden aufschiebende Wirkung haben. Nach Absatz 4. dieser Bestimmung soll kein ordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Be-

- 4 -

- 4 -

schwerdeabteilung zulässig sein. Der Gesetzesentwurf sieht einen Zwang, sich durch qualifizierte berufsmäßige Parteienvertreter vertreten zu lassen, nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Eintragungs- und Publizitätsprinzip können sich aus diesen Regelungen weitreichende Folgen und Nachteile für Rechtsschutzsuchende ergeben. Es mag angehen, daß im Anmeldeverfahren auf Vertreterzwang verzichtet wird. Im Beschwerdeverfahren, aber auch im Nichtigkeitsverfahren scheint jedoch die Verpflichtung, sich eines berufsmäßigen Parteienvertreters zu bedienen, äußerst zweckmäßig, mag dies auch in den bisherigen einschlägigen Gesetzen nicht vorgesehen sein. Jedenfalls dürfte jedoch, ähnlich wie dies im Grundbuch gilt, keinesfalls die Verbesserung von fehlerhaften Beschwerden zugelassen werden. Dies könnte zum Nachteil führen für solche Antragsteller, die durch sorgfältige Vorbereitung eines Antrages Zeit verlieren. Damit im Zusammenhang muß auch auf § 32 (3) des Entwurfes verwiesen werden. Danach sollen ausländische Parteien im Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren ihre Rechte nur durch inländische Rechtsanwälte oder Notare vertreten können. Diese Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Parteien erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da zur Verfahrensökonomie mit der Bestimmung der § 32 (3) 1. Absatz, allerdings für alle musterrechtlichen Behörden, das Auslangen gefunden werden könnte.

§ 32 (1):

In Anlehnung an die bereits bewährte Bestimmung des § 30 (2) ZPO wird angeregt, eine gleichartige Bestimmung auch im Musterschutzgesetz vorzusehen. Zu bemerken ist, daß im Falle der Bevollmächtigung mehrerer Personen jeder einzelne allein zur Vertretung befugt sein soll und die Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben werden soll. Bei Handlungs-

- 5 -

- 5 -

fähigkeit scheint wohl die faktische Fähigkeit gemeint zu sein.

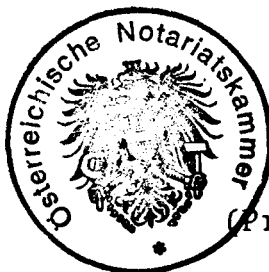
§ 33 (6):

Eine Vollmacht zur Übertragung eines Musters soll öffentlich beglaubigt sein. Für den Verzicht eines Vertreters auf ein veröffentlichtes Muster ist dies nicht vorgesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes wäre auch für den letztgenannten Fall öffentliche Beglaubigung vorzusehen, wie dies auch internationaler Gepflogenheit entspricht, wobei der Begriff ebenfalls als gerichtliche oder notarielle Beglaubigung definiert sein sollte.

§ 33 (1):

Die Höchststrafe für Winkelschreiberei erscheint im Hinblick auf gemachte Erfahrungen mit S 3.000,-- zu gering angesetzt.

Gleichzeitig ergehen im Sinne des Schreibens vom 22. 10. 85 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)